

**Staatssekretärin  
für Kultur**

**Tina Beer**

**Durchwahl:**

Telefon 0361 57-3211840

Telefax 0361 57-3211849

tina.beer@

tsk.thueringen.de

Erfurt, den

22. Dezember 2020

Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

An Thüringer Kulturverbände und kulturelle Institutionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

kurz vor Weihnachten sende ich Ihnen angesichts der weitergehenden Schließung von Kultureinrichtungen bis mindestens 10. Januar 2020 ein weiteres Schreiben, das Ihnen einen Überblick über Fördermöglichkeiten geben soll.

Eine ausführliche Darstellung, insbesondere der komplexen Förderstruktur des Bundes, hätte diesen Brief noch umfangreicher werden lassen, weshalb ich versucht habe, die für Sie möglicherweise relevanten Aspekte herauszufiltern. Für weiterführende Informationen empfehle ich Ihnen jedoch die entsprechenden Internetseiten der Bundesregierung. Auch die im Textverlauf kenntlich gemachte Seite der Thüringer Aufbaubank ist sehr hilfreich. Schließlich stehen die Kolleginnen und Kollegen der Kulturabteilung sowie ich Ihnen ebenfalls gern in gewohnter Weise für Fragen zur Verfügung.

## 1. Bundesmittel: November-/ Dezemberhilfen

Zur Novemberhilfe habe ich Ihnen bereits ausführlich in meinem [Schreiben](#) aus dem November berichtet. Für uns alle unerfreulich, hat sich die Auszahlung der regulären Hilfen aus diesem Paket deutlich verschoben. Ich möchte allerdings noch einmal darauf hinweisen, dass Abschlagszahlungen bzw. direkt beantragte Zahlungen an Soloselbständige bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000,- Euro möglich sind. Als Soloselbständige können Sie den Antrag direkt unter Nutzung Ihres von der Steuererklärung bekannten ELS-TER-Zertifikats stellen. Eine schon erfolgte Inanspruchnahme der Überbrückungshilfen I und II und/oder der Soforthilfe schließt eine Beantragung der



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite [www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz](http://www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz)

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer  
Staatskanzlei  
Regierungsstraße 73  
99084 Erfurt

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

Novemberhilfe nicht aus. Handelt es sich um denselben Leistungszeitraum, werden Leistungen allerdings verrechnet.

Beschlossen wurde jüngst eine Erhöhung der Abschlagszahlungen für Unternehmen auf max. 50.000 EUR. Laut Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. November 2020 wird die Novemberhilfe auch für den Zeitraum Dezember fortgesetzt werden. Von Seiten des Bundes steht das entsprechende Regelwerk formal noch aus. Es dürfte aber zu einer Fortsetzung auf der Basis der Regelungen für die Novemberhilfe kommen.

## 2. Bundesmittel: Überbrückungshilfe III

Ab dem 1. Januar 2021 plant der Bund gemeinsam mit den Ländern die dritte Generation der Überbrückungshilfen (Überbrückungshilfen III), welche bis zum 30. Juni 2021 laufen sollen. Dabei soll wie bei den Überbrückungshilfen I und II ein Teil der betrieblichen Fixkosten erstattet werden, wobei die Liste der förderfähigen Betriebskosten erweitert wird.

Hinsichtlich der Erweiterung der förderfähigen Kosten könnte für einige von Ihnen insbesondere von Interesse sein, dass Kosten für bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten von bis zu 20.000 Euro geltend gemacht werden können.

Der Bund erkennt außerdem Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50 Prozent als förderfähige Kosten an. So kann die Hälfte der monatlichen Abschreibung als Kosten angesetzt werden. Außerdem sind Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig.

Geplant ist auch eine branchenspezifische Regelung für den Kultur- und Veranstaltungsbereich, wonach rückwirkend für das Jahr 2020 Planungs- und Ausfallkosten von Veranstaltungen anteilmäßig erstattet werden sollen. Die Abstimmungen über die Ausgestaltung laufen derzeit noch.

Für Soloselbstständige soll es voraussichtlich eine einmalige Betriebskostenpauschale, die sogenannte **Neustarthilfe**, geben. Dazu heißt es in einer Information des Bundes:

„Wir wollen auch Soloselbständigen, die bislang keine Fixkosten geltend machen konnten, durch die Krise helfen. Viele von ihnen – etwa Künstlerinnen und Künstler - müssen starke Umsatzeinbrüche verkraften, können aber keine Fixkosten nach dem Kostenkatalog der Überbrückungshilfe geltend machen und hatten deshalb bisher keinen Anspruch auf die Hilfen. Daher ergänzen wir die bisherige Erstattung von Fixkosten gemäß dem Fixkostenkatalog um eine einmalige Betriebskostenpauschale. Diese „Neustarthilfe“ können jene beantragen, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III sonst keine weiteren Kosten geltend machen.“

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben. Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 Prozent zurückgegangen ist.

#### Höhe der Neustarthilfe

Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 25 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 5.000 Euro. Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatsumsatz) und mit dem Faktor sieben multipliziert.

Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit zwischen dem 1. August 2019 bis April 2020 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) wählen.“

Ich hoffe, dass möglichst viele von dieser Neustarthilfe profitieren können, habe aber Bedenken, dass gerade Kulturschaffende - auch wenn es mich sehr freuen würde, wenn es anders wäre - eben nicht den notwendigen Jahresumsatz von 34.386 € haben, um den maximalen Förderbetrag von 5.000 Euro zu erhalten. Für einen ersten Überblick habe ich Ihnen in der Tabelle ein paar Beispiele aufgeführt:

<b>Jahresumsatz 2019</b>	<b>Referenzumsatz</b>	<b>Neustarthilfe (max 25 Prozent)</b>
ab 34.286 €	20.000 € und mehr	5.000 € (Maximum)
30.000 €	17.500 €	4.375 €
20.000 €	11.666 €	2.717 €
10.000 €	5.833 €	1.458 €
5.000€	2.917 €	729 €

Es zeichnet sich leider bereits ab, dass die finalen Auszahlungen der Überbrückungshilfen III aufgrund der Programmierungsprozesse des Antragsverfahrens noch eine Weile auf sich warten lassen werden. Es soll aber möglich sein, die Neustarthilfe als Vorschuss zu beantragen, damit die Hilfe schnell greifen kann. Die Neustarthilfe wird aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden.

Da die Förderzeiträume von Überbrückungshilfen II, November- und Dezemberhilfen sowie Überbrückungshilfen III teilweise parallel laufen, fragen Sie sich möglicherweise, welches Programm am passendsten für Sie ist. Gern würde ich Ihnen darauf eine Antwort geben, da genau das ja die für Sie entscheidende Frage ist. Leider lässt sich die Antwort jedoch nicht verallgemeinern, weshalb ich Ihnen wie eingangs beschrieben, empfehle, sich mit konkreten Fragen zu den Modalitäten der November-/ Dezemberhilfe und der Überbrückungshilfe an die Thüringer Aufbaubank zu wenden. Diese stellt auf [ihrer Seite](#) stets aktuelle Informationen zur Verfügung.

### **3. Bundesmittel: Ausfall- und Sonderfonds (Kultur-)Veranstaltungen**

Wie Sie möglicherweise bereits den Medien entnehmen konnten, sieht der Bund einen „Ausfallfonds“ für die Durchführung von Kulturveranstaltungen vor, wenn Veranstaltungen ab Sommer 2021 geplant sind, aber coronabedingt abgesagt werden müssen. Geplant ist außerdem ein Sonderfonds für Kulturveranstaltungen, der die aufgrund der Hygienebestimmungen verringerte Besucherzahl mit einem „Wirtschaftlichkeitsbonus“ kompensieren helfen soll. Leider gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine näheren Informationen über die Ausgestaltung dieses Instruments. Das Thüringer Wirtschaftsministerium steht hierzu aber in engem Kontakt mit dem zuständigen Bundesministerium.

### **4. Bundesmittel: Verlängerung Kurzarbeit Theater/ Gewerkschaften**

Nach Information des Deutschen Bühnenvereins wurde einer Verlängerung der Kurzarbeiterregelung durch die Gewerkschaften zugestimmt. Die getroffenen Vereinbarungen (Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 95% bzw. 100%) kommen überall dort zum Tragen, wo es keine Betriebsvereinbarungen gibt.

Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass Entgelt aus einer während des Bezuges von Kurzarbeitergeld aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijobs mit einem monatlichen Arbeitsentgelt bis 450 Euro) vollständig anrechnungsfrei ist. Diese gegenwärtig noch bis zum 31. Dezember 2020 befristete Regelung wird mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz zudem bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz wird auch die gestaffelte Erhöhung des Kurzarbeitergeldes für Beschäftigte mit einem Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Danach erhalten Beschäftigte, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist, ab dem vierten Bezugsmonat 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Beschäftigte mit mindestens einem Kind) und ab dem siebten Bezugsmonat 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Beschäftigte mit mindestens einem Kind).

Darüber hinaus hat die Wirtschaftsministerkonferenz das Bundeswirtschaftsministerium mit Beschluss vom 30. November 2020 gebeten, zu veranlassen, dass Unternehmen, die besonders hart von der Pandemie betroffen sind, ihre

in Kurzarbeit befindlichen Mitarbeiter für Schulungs- und Weiterbildungszwecke beschäftigen dürfen, ohne dass daraus Nachteile für die Kurzarbeitergeldgewährung entstehen. Dies könnte bei entsprechender Regelungen durch das BMWi dann auch für die Proben- und Vorbereitungszeit vor der Wiederaufnahme von Veranstaltungen im kulturellen Bereich (Theater, Oper, Musicals, Konzerte o.ä.) gelten.

## **5. Thüringer Landesmittel: Für Veranstaltungen**

Wie in meinem letzten Schreiben aus dem November bereits angekündigt, hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft in enger Zusammenarbeit mit Branchenvertretern der Veranstaltungswirtschaft eine Richtlinie für die Erstattung von Ausfallkosten für Veranstaltungen, die in der ersten Jahreshälfte 2021 stattfinden sollen, später aber coronabedingt doch abgesagt werden müssen, erarbeitet.

Mit der „Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich der Ausfallkosten öffentlicher Veranstaltungen im Falle einer Verschärfung der behördlichen Infektionsschutzbestimmungen“ soll Veranstaltern ein stabiles Sicherheitsnetz geboten und diese dazu ermutigt werden, ihre Planungen für das Jahr 2021 soweit wie möglich aufrechtzuerhalten. Gemäß der Richtlinie soll eine sogenannte Billigkeitsleistung in Höhe von 80% der förderfähigen Ausgaben ausgezahlt werden, wenn Veranstaltungen letztlich doch abgesagt werden müssen. Zu diesen Ausgaben gehören z.B. Ausfallentschädigungen an Vertragspartner oder Ausgaben für Veranstaltungstechnik, Veranstaltungsausstattung, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit. Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen, die folgende Arten von Veranstaltungen organisieren:

- a) Messen, Ausstellungen und Märkte,
- b) Kongresse und Tagungen,
- c) Anreiz- und Motivationsveranstaltungen,
- d) Konzerte und Festivals oder
- e) andere vergleichbare öffentliche Veranstaltungen.

Hinzu kommt eine Personalpauschale in Höhe von 25% der sonstigen angefallenen Kosten. Der Zuschuss ist auf max. 100.000 EUR begrenzt und kommt nur bei Veranstaltungen zum Tragen, deren Gesamtkosten bei mind. 20.000 EUR liegen. Es werden nur Veranstaltungen abgesichert, die bis zum 30. Juni 2021 stattfinden.

Wichtig ist, dass der Veranstalter seinen Antrag auf die Ausfallhilfe bereits im Vorfeld der geplanten Veranstaltung stellt, wenn deren Austragung gemäß der aktuell geltenden Infektionsschutzbestimmungen möglich wäre (bedauerlicherweise ist dies jedoch in absehbarer Zeit nicht der Fall). Sollte die Veranstaltung dann aufgrund geänderter Rahmenbedingungen ausfallen, muss der Veranstalter dies unverzüglich bei der Bewilligungsstelle – der Thüringer Aufbaubank – anzeigen. Die technische Voraussetzung der Antragstellung wird

über die Internetseite der Thüringer Aufbaubank derzeit geschaffen. Dort werden auch alle wichtigen Informationen zu der Richtlinie zu finden sein. Ablauffrist für Antragstellungen ist der 30. April 2021. Vermutlich wird demnach nur ein sehr kleines Zeitfenster zwischen der realen Möglichkeit der Antragsstellung und dem Fristablauf bleiben. Bitte beachten Sie, dass der Zuschuss mit Mitteln aus den Überbrückungshilfen oder anderen außerordentlichen Wirtschaftshilfen des Bundes verrechnet wird.

## **6. Thüringer Landesmittel: Richtlinien für den Kulturbereich**

Über die GFAW und die Kulturabteilung der Thüringer Staatskanzlei (TSK) hatten wir zwei spezifische Richtlinien für Kulturinstitutionen aufgelegt. Erstens jene für gemeinnützige Träger im Bereich der Kinos, Festivals, Soziokultur und freien Theater sowie zweitens jene für Museen, Theater, Orchester und Stiftungen. Diese Richtlinien möchten wir verbessern und verlängern und gern hätten wir dies auch bereits getan. Leider kann über die geplante Verlängerung jedoch erst im Januar entschieden werden. Aktuell sind wir dazu mit dem Thüringer Finanzministerium im Gespräch.

Wie von Ihnen angeregt, wäre vonseiten der TSK für die Verlängerung der Richtlinien vorgesehen, eine Korrektur der vor dem Bekanntwerden des Lockdowns gemeldeten Zahlen zu ermöglichen. Darüber hinaus prüfen wir, den Kreis der Antragsteller wegen ihrer besonderen kulturtouristischen Bedeutung bei den Festivals zu erweitern, dies wäre allerdings begrenzt auf 200 T€ pro Antragsteller. Dabei würden wir auch 2021 Einnahmeausfälle ersetzen. Die geplanten Einnahmen wären begrenzt auf die Höhe der Ansätze 2020. Über Einzelheiten informiere ich Sie nach Bestätigung der Verlängerung der Richtlinien.

## **7. Thüringer Landesmittel: Richtlinie für Soloselbstständige**

Wie Ihnen bekannt ist, können von der „Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“ des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft auch Soloselbstständige, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Richtlinie erfüllen, profitieren. Sie erhalten einen Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten in Höhe von 1.180 Euro. Erfreulich ist, dass die bisherige Begrenzung auf zwei Monate entfallen ist und die Pauschale nicht mit der Überbrückungshilfe II verrechnet wird, sondern Soloselbstständige diese zusätzlich erhalten.

Ob diese Thüringer Unterhaltspauschale für Soloselbstständige ab Januar 2021 weitergeführt werden kann und wenn ja, in welcher Höhe, ist leider derzeit noch offen.

## **8. Thüringer Landesmittel: Landeshaushalt 2021**

Ich freue mich, dass der Haushaltsgesetzgeber gestern den Haushalt für das Jahr 2021 verabschiedet hat. Das ist für viele Kultureinrichtungen von besonderer Bedeutung, um Planungssicherheit für 2021 zu haben.

Der Kulturbereich hat insgesamt einen Aufwuchs erfahren: So werden etwa im kommenden Jahr 6 Mio. € für Musikschulen zur Verfügung stehen, die Kulturstiftung erhält 1,5 Mio. € zusätzlich für Stipendien- und Chancengeber/innen-Programme und für Investitionen der Soziokultur und freier Theater wurde der Ansatz um 1 Mio. € aufgestockt. Auch der Ansatz für die Digitalisierung wurde um 1,2 Mio. € erhöht ebenso wurde der Kulturlastenausgleich um 10 Mio. € auf 20 Mio. € angehoben, so dass auch die Kommunen, die besonders hohe Kulturausgaben zu schultern haben, entlastet werden. Das oben erwähnte Stipendienprogramm werden wir in Kürze über die Kulturstiftung Thüringen ausschreiben.

Über den Aufwuchs bin ich glücklich, gleichwohl müssen wir hinsichtlich der Steigerungen davon ausgehen, dass es sich um einmalige, zusätzliche Gelder handelt. Die große Herausforderung für das kommende Jahr wird es sein, auch über 2021 hinaus den Kulturhaushalt auskömmlich auszugestalten.

## **9. Wie geht es weiter?**

Wie beschrieben, gilt die derzeitige Verordnung bis zum 10. Januar 2021. Zum weiteren Verfahren ab dem 11. Januar 2021 kann ich Ihnen mitteilen, dass die Ministerpräsidentenkonferenz am 5. Januar 2021 das nächste Mal zusammentritt. Auch wenn ich diesen Brief gern mit einem positiven Ausblick abschließen würde, so ist realistisch nicht davon auszugehen, dass am 5. Januar bereits Öffnungstendenzen für den Kulturbereich beschlossen werden können. Dies vor allem auch, weil erst zwischen dem 11. und 14. Januar 2021 die Auswirkungen der Weihnachtskontakte auf das Infektionsgeschehen beurteilt werden können. Sobald mir die neue Verordnung vorliegt, werde ich sie in gewohnter Weise weiterleiten.

Blicke ich auf das Jahr 2020 zurück, so war selbiges zwar herausfordernd, aber ich bin sehr dankbar für viele erkenntnisreiche Momente und Begegnungen sowie dafür, Staatssekretärin mit einem so wunderbaren Verantwortungsbereich sein zu dürfen. Durch Sie habe ich meine Thüringer Heimat noch besser kennengelernt. Ich danke Ihnen auch für die stets so herzlichen Empfänge bei Ihnen vor Ort sowie dafür, dass Sie die Thüringer Kulturlandschaft so vielfältig gestalten, aber natürlich auch für Ihre kritischen Anregungen und Ihr Feedback, denn kaum etwas ist so gut, dass man es nicht noch besser machen kann.

Es ist mir sehr bewusst, dass das aktuelle Geschehen Ihnen sehr viel abverlangt. Möglicherweise sind einige von Ihnen nicht nur von Schließungen und finanziellen Schwierigkeiten, sondern auch von den gesundheitlichen Folgen

der Pandemie direkt betroffen. All jenen wünsche ich viel Kraft, um möglichst schnell und vollständig wieder zu genesen.

Im Bewusstsein, dass der Weg im kommenden Jahr zwar weiterhin steinig sein wird, wir ihn aber mit vereinten Kräften gemeinsam beschreiten, wünsche ich Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch bei hoffentlich bester Gesundheit.

Mit vorweihnachtlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Beer', with a stylized flourish at the end.

Tina Beer